Bundesrat Drucksache 300/90

27.04.90

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (Auslandsversorgungsverordnung - AuslVersV)

A. Zielsetzung

Ausgestaltung der Teilversorgung Deutscher mit Wohnsitz in Ost- und Südosteuropa aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der bisher in Richtlinien festgelegten Teilversorgung dieses Personenkreises durch Artikel 1 Nr. 23 (§ 64 e BVG) des KOV-Anpassungsgesetzes 1990.

B. Lösung

Bestimmung des wohnsitzabhängigen Anwendungsbereichs sowie Regelung von Abweichungen bei der Leistungshöhe für bestimmte Hinterbliebene in inhaltlicher Übereinstimmung mit den bisherigen Richtlinien.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 300/90

27.04.90

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes
(Auslandsversorgungsverordnung - AuslVersV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. April 1990

121 (311) - 820 00 - Au 57/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (Auslandsversorgungsverordnung - AuslVersV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

J. Kohl

Drucksache 300/90

Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64e des Bundesversorgungsgesetzes (Auslandsversorgungsverordnung - AuslVersV)

Vom .....

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S. ....) eingefügten § 64 e Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

Teilversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes erhalten Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und in der Sowjetunion.

§ 2
Abweichender Ableitungssatz

Vollwaisen erhalten abweichend von § 64 e Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes die Hälfte der Grundrente.

§ 3
Berechnungsvorschrift

Bei der Grundrente für Beschädigte ist der Betrag der Alterserhöhung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 gesondert nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 Satz 1 zu runden.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Zu § 1

Die Vorschrift benennt im einzelnen die Staaten, in die aufgrund des § 64 e BVG wie bisher eine Teilversorgung gezahlt werden soll.

Zu § 2

Die Vorschrift übernimmt für die rund 170 Vollwaisen den bisherigen besonderen Ableitungssatz. Sie berücksichtigt, daß in den genannten Staaten Vollwaisen grundsätzlich ausländische Leistungen in gleicher Höhe wie Witwen erhalten.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt klar, daß die in § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG besonders geregelte Alterserhöhung bei der Berechnung der Teilversorgung gesondert zu runden ist. Sie soll auch im Leistungsbescheid wie bisher gesondert ausgewiesen werden.

Zu § 4

Berlin-Klausel

Zu § 5

Die Verordnung soll zeitgleich mit Artikel 1 des KOV-Anpassungsgesetzes 1990 in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 300/90 (Beschluß)

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Auslandsversorgung nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (Auslandsversorgungsverordnung - AuslVersV)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Abonnementsvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946